

STELLENVERLUST KURZ VOR DER PENSIONIERUNG

Die aktuelle Lage mit den Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten, verbunden mit etlichen wirtschaftlichen Unsicherheiten, sowie die rasanten Veränderungen durch künstliche Intelligenz führen bei vielen Menschen zu Ängsten und der Befürchtung, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Was wenn eine Entlassung kurz vor der Pensionierung erfolgt? Welches sind die Auswirkungen auf die Pensionsplanung?

Diverse Sozialversicherungen betroffen

Ein Stellenverlust im fortgeschrittenen Alter stellt eine besonders komplexe finanzielle Herausforderung dar, da gleichzeitig mehrere Systeme der sozialen Sicherheit betroffen sind: Arbeitslosenversicherung (ALV), Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die berufliche Vorsorge (BVG). Entscheidungen müssen oft rasch getroffen werden und haben sowohl kurzfristige Auswirkungen auf das Einkommen als auch langfristige Konsequenzen für die Altersvorsorge.

Ein zentrales Prinzip ist die Koordination zwischen Arbeitslosenversicherung und Vorsorgeleistungen: Sämtliche Altersleistungen – ob aus der Pensionskasse oder der AHV – werden als Einkommen betrachtet und auf die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Das bedeutet: Wer bereits Vorsorgeleistungen bezieht, erhält entsprechend weniger Arbeitslosengeld. Umgekehrt bleibt der Anspruch auf volle Leistungen bestehen, solange keine Altersleistungen bezogen werden.

Drohende Einkommensverluste

Nach einem Stellenverlust sinkt das Einkommen in der Regel deutlich, da die Arbeitslosenentschädigung nur etwa 70–80 % des letzten Lohns beträgt. Gleichzeitig bleiben die Lebenshaltungskosten meist unverändert, wodurch eine Finanzierungslücke entsteht. Ältere Arbeitnehmende profitieren zwar von einer verlängerten Bezugsdauer der Taggelder (bis zu 520 bzw. 640 Tage), dennoch bleibt häufig eine Unterdeckung bestehen. Positiv ist, dass während der Arbeitslosigkeit weiterhin AHV-Beiträge geleistet werden.

Handlungsoptionen Berufliche Vorsorge

Im Umgang mit dem Pensionskassenguthaben bestehen vier zentrale Handlungsoptionen:

Freizügigkeitslösung:

Das Guthaben wird auf ein Freizügigkeitskonto übertragen. Dadurch bleibt die Arbeitslosenentschädigung ungekürzt. Diese Variante bietet hohe Flexibilität und steuerliche Vorteile, birgt jedoch das Risiko, dass später keine lebenslange Rente mehr besteht.

Weiterversicherung in der bisherigen Pensionskasse (Art. 47a BVG): Personen ab 58 Jahren können in der Pensionskasse bleiben und ihren Rentenanspruch sichern. Die Arbeitslosenentschädigung bleibt voll erhalten. Nachteilig sind die hohen Kosten, da sämtliche Beiträge selbst getragen werden müssen. Zudem kann nach zweijähriger Weiterversicherung die Leistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

Auffangeinrichtung (Art. 47 BVG): Dies ist eine subsidiäre Lösung mit minimalen Leistungen und eingeschränkter Flexibilität. Auch hier bleibt die Arbeitslosenentschädigung ungekürzt, jedoch ist diese Option meist nur eine Übergangslösung.

Sofortiger Bezug der Vorsorgeleistungen: Dies entspricht einer Frühpensionierung. Die Folge sind eine Kürzung der Arbeitslosenentschädigung und dauerhaft tiefere Altersleistungen. Diese Variante schafft kurzfristige Liquidität, ist aber meist finanziell nachteilig.

Weitere Überlegungen

Steuerlich sind Kapitalbezüge aus der Pensionskasse begünstigt, und durch gestaffelte Bezüge lassen sich Steuern optimieren. Freizügigkeitslösungen ermöglichen zudem einen Steueraufschub.

Ein möglicher Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt verändert die Situation erheblich, da vorhandenes Vorsorgekapital wieder in eine neue Pensionskasse eingebracht wird.

Insgesamt ist die Entscheidung von Zielkonflikten geprägt: kurzfristige Liquidität versus langfristige Sicherheit sowie Flexibilität versus garantierte Rentenleistungen. Eine allgemeingültige Lösung gibt es nicht.

Entscheidend ist eine individuelle, ganzheitliche Planung, die sowohl die aktuelle Einkommenssituation als auch die langfristige finanzielle Stabilität im Alter berücksichtigt. Eine umsichtige Finanzplanung ist auch in einer solchen Situation also unabdingbar.

Neue Blog-Einträge

- 15.5.2026 - FINMA eröffnet Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Erhöhung Immobiliensteuerwerte kann zu Kürzung bei Ergänzungsleistungen führen

Im April erschienen vereinzelt Presseartikel, die auf ein mögliches Problem bei der Neueinschätzung der kantonalen Steuerwerte von Liegenschaften hinwiesen. Eine Erhöhung des Steuerwerts, die angesichts der Immobilienpreisentwicklungen der letzten Jahre nicht überraschend wäre, kann zur Kürzung oder gar zum Wegfall von Ergänzungsleistungen führen. Im schlimmsten Fall kann dies zum Verkauf der Liegenschaft zwingen, um flüssige Mittel zu beschaffen. Menschen, die Ergänzungsleistungen beziehen, können in der Regel kaum eine Hypothek aufnehmen oder erhöhen. Seit Herbst 2025 sind offenbar etliche Personen im Kanton Aargau betroffen. Seit April 2026 fallen bei rund 270 Personen die Ergänzungsleistungen weg und bei rund 340 Personen werden sie gekürzt. Rund 220 Personen haben noch keinen Entscheid erhalten. Das Problem ist also real und würde bei einer Neuschätzung der Steuerwerte auch in anderen Kantonen auftreten.

Bundesgerichtsurteil zu Steuerbewertung von personenbezogenen Gesellschaften

Das Bundesgericht hat am 25.02.2026 (9C_380/2025) bestätigt: Bei Gesellschaften mit starker Personenbezogenheit – insbesondere Einpersonen-AGs im Dienstleistungsbereich – ist bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwerts gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK 28 eine einfache Gewichtung des Ertragswerts vorzunehmen (sog. "modifizierte Methode"; anstatt doppelte Gewichtung des Ertragswerts, wie es die Standardmethode vorsieht). Das Bundesgericht hält fest, dass in verschiedenen Konstellationen von der sogenannten "Praktikermethode" gemäss SSK 28 abgewichen werden kann. Bemerkenswert ist zudem: Das Bundesgericht hält sogar fest, dass in bestimmten Fällen auch eine reine Bewertung nach Substanzwert als vertretbar oder sogar zutreffender erscheinen kann. Es lohnt sich, die vermögenssteuerliche Bewertung von Gesellschaften genau zu prüfen und gegebenenfalls zu hinterfragen.

Kapitalbezüge in zwei Steuerjahren – Steuerumgehung trotzdem möglich

Eigentlich ist die Sache in den meisten Kantonen klar: Wer Kapital aus gebundener Vorsorge in zwei verschiedenen Steuerperioden bezieht, bei dem wird auch die Kapitalleistungssteuer getrennt erhoben. Dies funktioniert jedoch offenbar nicht immer! Uns ist ein Fall aus dem Kanton Tessin bekannt: Eine Person, die gerade in Rente gegangen war, bezog Vorsorgekapital aus der Pensionskasse in einem Jahr und ihr Guthaben der Säule 3a im folgenden Kalenderjahr. Die Person liess sich im Alter von 63 Jahren frühzeitig pensionieren und bezog Ende November das Kapital aus der Pensionskasse. Das Guthaben der Säule 3a bezog sie im Januar des Folgejahres. Die kantonale Steuerbehörde hat die Aufteilung der Bezüge jedoch nicht akzeptiert, sondern die Kapitalien für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes zusammengefasst und dabei auf eine mögliche Steuerumgehung hingewiesen. Gemäss Bundesgericht liegt eine Steuerumgehung vor, wenn ein ungewöhnliches, sachwidriges oder absonderliches Vorgehen gewählt wird, welches unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten als unangemessen erscheint. Weiterhin muss dieses Vorgehen einzig mit der Absicht einer Steuerersparnis erfolgen und tatsächlich zu einer Steuerersparnis führen. Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Steuerumgehung bejaht werden kann. Im vorliegenden Fall treffen die Kriterien 2 und 3 sicherlich zu. Die Steuerbehörde hat argumentiert, dass das Vorsorgekapital ebenfalls Ende des Jahres hätte bezogen werden können und das Zuwarten um einige Wochen nur der Steuerersparnis dienen sollte und somit als ungewöhnlich einzustufen ist. Fazit: Beim Bezug von Vorsorgekapital sollte ein konkreter anderer Grund oder eine grössere Zeitspanne zwischen den einzelnen Bezügen vorliegen. In diesem Fall wäre es empfehlenswert gewesen, die Säule-3a-Guthaben erst per Ende des Folgejahres zu beziehen. Hält die Entscheidung und Argumentation der Steuerbehörde vor Gericht stand? Wir wissen es nicht. Es liegt nun am Steuerpflichtigen in einer Einsprache das Gegenteil darzulegen und zu beweisen, dass es sich nicht um eine Steuerumgehung handelt.